

B E S C H L U S S

des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 10. Sitzung am 9. Oktober 2025

Teil A

Anpassung des Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025

mit Wirkung zum 9. Oktober 2025

Präambel

Der Beschluss aktualisiert die Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses (InBA) und des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) durch den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss in seiner 9. Sitzung gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V.

Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Nr. 1

In Nr. 1 des Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung wird die Angabe „26. September 2025“ durch die Angabe „14. Oktober 2025“ ersetzt.

An den Absatz wird der folgende Satz angefügt:

Das InBA kann zur Erfüllung des Auftrages und im Interesse einer gemeinsamen Datenübermittlung an den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss Zwischenergebnisse unmittelbar an das InEK übermitteln.

2. Änderung der Nr. 3.2.8

Der folgende Satz wird als vorletzter Absatz in Nr. 3.2.8 von Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung eingefügt:

Bei Hybrid-DRG, bei denen die Fallzahl_{Praxis} bzw. Fallzahl_{ambulant} Null ist, erfolgt die Ermittlung

des Fallwert_{Praxis} bzw. Fallwert_{ambulant} in Abänderung des 1. Satzes dieses Abschnitts basierend auf den Abrechnungsdaten gemäß § 115b SGB V.

3. Neufassung der Nr. 7

Nr. 7 des Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung wird wie folgt gefasst:

Die Ergebnisse sollen tabellarisch je Hybrid-DRG übermittelt werden und mindestens die folgenden Kennzahlen beinhalten:

- Leistungsbereich
- Hybrid-DRG
- Bezeichnung der Hybrid-DRG
- Vergütungshöhe Hybrid-DRG-Fallpauschale 2026 nach der Berechnungssystematik unter Nr. 3
- Implantat-/Transplantatkosten_{stationär}
- Implantat-/Transplantatkosten_{KH}
- Fallwert_{Praxis}
- Fallwert_{ambulant}
- Fallzahl_{Praxis}
- Fallzahl_{115b}
- Fallzahl Hybrid-DRG ohne Übernachtung
- Fallzahl Hybrid-DRG mit Übernachtung
- Fallzahl_{stationär}
- Fallzahl_{KH}
- Fallzahlen_{stationär} von Tagesfällen
- Fallzahlen_{stationär} von Fällen mit einer Übernachtung
- Fallzahlen_{stationär} von Fällen mit zwei Übernachtungen
- Fallzahlen_{KH} von Tagesfällen
- Fallzahlen_{KH} von Fällen mit einer Übernachtung
- Fallzahlen_{KH} von Fällen mit zwei Übernachtungen

Die folgenden Werte werden abweichend zu den unter Nr. 3 bestimmten Vorgaben nicht als Median, sondern als arithmetischer Mittelwert ausgewiesen.

- Fallkosten_{stationär}
- Fallkosten_{KH} (über alle Fälle im Krankenhaus, die im Definitionshandbuch 2026 einer Hybrid-DRG zugeordnet werden)

- Sach- und Laborkosten ohne Implantatkosten_{stationär}
- Sach- und Laborkosten ohne Implantatkosten_{KH}

Teil B

Beauftragung der Zuarbeit der Institute an den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss gemäß §115f Absatz 4 Satz 3 SGB V zur Bildung der Datengrundlage für die Festlegung der Hybrid-DRG-Vergütung für das Jahr 2026 gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V

mit Wirkung zum 9. Oktober 2025

Präambel

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V können zur Vorbereitung der Leistungsauswahl und der Festsetzung der Hybrid-DRG-Vergütung das Institut des Bewertungsausschusses (InBA) und das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) beauftragt werden, dem ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss unmittelbar und unverzüglich nach dessen Weisungen zuzuarbeiten.

1. Beauftragung zur Bereitstellung der Anlage (Hybrid-DRG-Leistungskatalog 2026) des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 8. Sitzung

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beauftragt das InBA und das InEK, die Leistungen nach § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Leistungskatalog) zu bestimmen und spätestens bis zum 13. Oktober 2025 elektronisch verarbeitbar zur Verfügung zu stellen.

Dieser Leistungskatalog umfasst die OPS-Kodes, die entsprechend der Maßgabe des Definitionshandbuches (Version 2024/2026) die Eingruppierung in eine beliebige Hybrid-DRG auslösen könnten. Dazu soll die OPS-Liste der Anlage des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 8. Sitzung an die Vorgaben des endgültigen DRG-Systems entsprechend angepasst werden.

Teil C

Anordnung des Sofortvollzugs

mit Wirkung zum 9. Oktober 2025

1. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlussteils A seines Beschlusses in seiner 10. Sitzung am 9. Oktober 2025 zur Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren.
2. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG wie folgt:

Es ist anerkannt, dass Entscheidungen des erweiterten Bewertungsausschusses gegenüber den an der Normsetzung im Bewertungsausschuss beteiligten Institutionen als Verwaltungsakte ergehen, die mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können. Diese Grundsätze gelten auch für den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 5a Satz 2 SGB V. Ein gesetzlicher Sofortvollzug ist für Beschlüsse des (ergänzten) erweiterten Bewertungsausschusses – anders als für Entscheidungen der Schiedsämter und des sektorenübergreifenden Schiedsgremiums auf Bundesebene nach § 89a SGB V – nicht ausdrücklich vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass der Beschluss zur Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren ohne Zeitverzug umgesetzt werden kann, ordnet der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss nach Abwägung aller maßgeblichen Belange ausdrücklich den Sofortvollzug an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG sind erfüllt:

- a) Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vom 9. Oktober 2025 zur Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren. Der Beschluss dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V zur Kalkulation sowie zur Bestimmung des Leistungskataloges der speziellen sektorengleichen Vergütung für das jeweilige Folgejahr.

Damit diese gesetzliche Vorgabe Wirkung entfalten kann, sieht das Gesetz in § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V („bis zum 30. Juni“) und § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V („innerhalb von vier Wochen“) für die Vertragsparteien und den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss bewusst kurze Fristen vor. Diese sind erforderlich, damit der angepasste Leistungskatalog und die sektorengleiche

Vergütung für die in dem Katalog genannten Leistungen rechtzeitig zum Beginn des Folgejahres wirksam werden können. Zugleich verdeutlichen die gesetzlichen Regelungen, dass ein großes öffentliches Interesse daran besteht, dass die Anpassung des Leistungskatalogs und der sektorengleichen Vergütung rechtzeitig wirksam wird.

Die aufschiebende Wirkung einer Klage hätte dagegen angesichts der zu erwartenden Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zur Folge, dass die Anpassung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs und die Ermittlung der Fallpauschalen für die Leistungen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen könnte.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird dagegen sichergestellt, dass der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses vom 9. Oktober 2025 zur Kalkulation der speziellen sektorengleichen Vergütung für das Jahr 2026 auch im Falle einer Klageerhebung Anwendung finden kann und das in § 115f SGB V geregelte Verfahren wie vorgesehen ablaufen kann.

- b) Das danach bestehende erhebliche öffentliche Interesse an einer Anordnung des Sofortvollzugs überwiegt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Hinter dem Erfordernis, eine fristgemäße Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren herbeizuführen, muss das Interesse an einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor seiner Umsetzung zurückstehen.

Schließlich kann an dieser Stelle auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss der Konfliktlösung in der gemeinsamen Selbstverwaltung dient. Die für den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss vorgesehene Beschlussfassung durch eine Zweidrittelmehrheit (vgl. § 115f Absatz 4 Satz 2 1. Halbsatz. SGB V) oder durch die beiden unparteiischen Mitglieder oder den Vorsitzenden allein (vgl. § 115f Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz i. V. m. § 87 Absatz 5a Satz 6 und 7 SGB V) soll Blockaden verhindern.

Vor diesem Hintergrund muss das Interesse einer Vertragspartei, eine gegen ihn ergangene Entscheidung durch die Erhebung einer Anfechtungsklage zu blockieren, hinter dem oben dargestellten besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse ebenfalls zurückbleiben.

- c) Die Anordnung des Sofortvollzugs ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass die vom ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss beschlossene Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren rechtzeitig Wirkung entfaltet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu diesem Ziel außer Verhältnis stehende Folgen sind auch nach der Interessenabwägung nicht erkennbar und damit nicht zu befürchten.

Entscheidungserhebliche Gründe

**zum Beschluss des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
10. Sitzung am 9. Oktober 2025**

Teil A

**Anpassung des Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 mit
Wirkung zum 9. Oktober 2025**

1. Präambel

2. Rechtsgrundlage

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V legt der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss (ergEBA) die Vergütung der speziellen sektorengleichen Versorgung (Hybrid-DRG) gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 für das Folgejahr fest, sofern keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist.

3. Regelungshintergrund

Da keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist, hat der ergEBA mit dem Beschluss in seiner 9. Sitzung die Rahmenvorgaben für die Berechnung der Vergütung der Hybrid-DRG für das Leistungsjahr 2026 festgelegt. Mit diesem Beschluss werden die Berechnungsvorgaben u. a. für die Leistungen angepasst, für die in der vertragsärztlichen Datengrundlage keine Fälle vorhanden sind und daher mit der bisherigen Definition keine sachgerechten Fallwerte berechnet werden könnten.

4. Regelungsinhalt

Der ergEBA hat in seiner 9. Sitzung im Beschluss Teil A Regelungen zur Berechnung der Vergütung der Hybrid-DRG im Jahr 2026 beschlossen. Die Regelung sieht vor, dass die Vergütung als ein gewichteter Mittelwert aus dem vertragsärztlichen Fallwert und den stationären Kosten berechnet wird. Die Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses (InBA) und des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) haben jedoch gezeigt, dass bei einzelnen Hybrid-DRG in der vertragsärztlichen Datengrundlage keine Abrechnungsfälle vorhanden sind und damit mit der bestehenden Definition kein sachgerechter Fallwert berechnet werden kann. Die Definition zur Berechnung des ambulanten Fallwertes wird daher dahingehend erweitert, dass in

diesen Fällen der Fallwert auf Grundlage der Abrechnungsdaten gemäß § 115b SGB V (Vertrag nach § 115b Absatz 1 SGB V - Ambulantes Operieren, stationersetzende Eingriffe und stationersetzende Behandlungen im Krankenhaus – AOP-Vertrag) berechnet wird. Bei den Leistungen, bei denen weder in der vertragsärztlichen Versorgung noch über den AOP-Vertrag in Krankenhäusern ambulante Abrechnungen vorliegen, ist der verwendete ambulante Fallwert Null Euro.

Des Weiteren wird die Liste der durch die Institute zu berechnenden und zu übermittelnden Kennzahlen mit Blick auf die tatsächliche Möglichkeit zur Datenübermittlung an den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss aktualisiert und um die Kennzahl der Vergütungen der Hybrid-DRG ergänzt.

Zudem werden die Institute zur Übermittlung der festgelegten Auswertungen bis zum 14. Oktober 2025 beauftragt, die die Anpassungen aus Teil A enthalten.

5. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

Teil B

Beauftragung der Zuarbeit der Institute an den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V zur Bildung der Datengrundlage für die Festlegung der Hybrid-DRG-Vergütung für das Jahr 2026 gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V mit Wirkung zum 9. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V sind das Institut des Bewertungsausschusses (InBA) und das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) verpflichtet dem ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss (ergEBA) zuzuarbeiten.

2. Regelungshintergrund

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 8. Sitzung den Leistungskatalog gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V in Form einer Liste von OPS-Kodes für die Hybrid-DRG des Leistungsjahres 2026 beschlossen und festgelegt, dass dieser angepasst werden kann, wenn die Arbeiten der Institute dieses erfordern.

3. Regelungsinhalt

In diesem Beschlussteil werden die Institute mit der Übermittlung des im Rahmen des aDRG-Systems 2026 erstellten Leistungskataloges für die Hybrid-DRG beauftragt. Dabei sollen die in den Hybrid-DRG berücksichtigten Leistungen als OPS-Kodes ausgewiesen werden.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

Teil C

Anordnung des Sofortvollzugs mit Wirkung zum 9. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG kann der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss die Anordnung des sofortigen Vollzugs seines Beschlusses vornehmen.

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V schließen der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft jährlich bis zum 30. Juni eine Vereinbarung über die Vergütung der Hybrid-DRG gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Kommt die Vereinbarung nicht zu Stande, setzt gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Inhalt der Vereinbarung fest. In diesem Beschlussteil C wird der Sofortvollzug angeordnet.

3. Regelungsinhalt

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlussteils A dieses Beschlusses. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Beschlusstext.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 9. Oktober 2025 in Kraft.